

Steuerveresen

Hat z. B. ein verheirateter Arbeitnehmer mit vier minderjährigen Kindern ein monatliches Gehalt von 384,99 RM., so kommt das System der festen Abzüge zur Anwendung; bezieht er dagegen 385,— RM. monatlich, so kommt das System der prozentualen Ermäßigungen in Betracht.

Es kann sonach bei den verheirateten Arbeitnehmern und bei den verwitweten Arbeitnehmern, die Kinder haben, an der Hand dieser Tabelle festgestellt werden, welches System — das der festen Abzüge oder das der prozentualen Ermäßigungen — anzuwenden ist.

Beispiele.

1. Ein verheirateter Arbeitnehmer mit drei minderjährigen Kindern bezieht ein Monatsgehalt von 300,— RM. Wie sich aus der Tabelle ergibt, ist dies der Grenzfall, bei dem noch das System der festen Abzüge anzuwenden ist. Danach ergibt sich folgendes:

Bruttoarbeitslohn	300,— RM.	
steuerfr. Lohnbeträge	100,— RM.	200,— RM.

Familienermäßigung:

Die Ermäßigung beträgt		
für die Ehefrau	10,— RM.	
(vgl. Abschn. B I 2a)		
für das erste Kind	10,— RM.	
(vgl. Abschn. B I 2b)		
für das zweite Kind	20,— RM.	
(vgl. Abschn. B I 2c)		
für das dritte Kind	40,— RM.	80,— RM.
(vgl. Abschn. B I 2d)		

	verbleiben	120,— RM.
Hier von 10 v. H.		12,— RM.
Abschlag 25 v. H.		3,— RM.
einzubehaltende Steuer		9,— RM.

2. Bezieht der unter 1 bezeichnete Arbeitnehmer monatlich 350,— RM., so ist das prozentuale System anzuwenden.

350 RM.—100 RM. = 250 RM.	
Steuerfah (10 v. H.—4 v. H. =)	
6 v. H. von 250 RM.	15,— RM.
Abschlag 15 v. H., höchstens 3 RM.	3,— RM.
einzubehaltende Steuer	12,— RM.

Bei Anwendung des Systems der festen Abzüge würde sich eine höhere Steuer ergeben.

Einzelheiten.

I. Abrundung.

Die durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn einzubehaltenden Beträge sind in allen Fällen auf den nächsten durch 5 Rpf. teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

II. Einmalige Einnahmen.

Erhält ein Arbeitnehmer neben laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen usw.), so sind von dem vollen Betrag der einmaligen Einnahme 10 v. H., vermindert um je 1 v. H. für die zur

Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind, einzubehalten. Ein Abschlag von 25 v. H. tritt hier nicht ein; der Abschlag darf nur bei der Steuer von den laufenden Bezügen gemacht werden.

Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer mit einem minderjährigen Kind erhält ein Monatsgehalt von 800 RM. und außerdem eine einmalige Gratifikation von 2000 RM.

Die Steuer ist wie folgt zu berechnen:
Steuer vom Gehalt:

800 RM.—100 RM. = 700 RM.

Familienermäßigung nach dem prozentualen System (vgl. Tabelle Abschnitt B II 1)	
10 v. H.—2 v. H.=8 v. H. von 700 RM. =	56 RM.
Abschlag	3 RM.

bleiben 53 RM.

Steuer von der Gratifikation	
8 v. H. von 2000 RM.	160 RM.
insgesamt	213 RM. Steuer.

Akkordarbeiter und Heimarbeiter.

1. Akkordarbeiter.

Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit, sondern ausschließlich nach dem Erfolg der Arbeit gezahlt, z. B. in einigen Fällen der Akkordarbeit, so sind von dem vollen Arbeitslohn, ohne Abzug von steuerfreien Lohnbeträgen und ohne Berücksichtigung von Familienermäßigungen, 2 v. H. als Steuer einzubehalten. Jedoch ist hier stets ein Abschlag von 25 v. H. zu machen; Höchstbeträge bestehen nicht.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält für eine bestimmte Arbeitsleistung (ohne Rücksicht auf die Arbeitszeit) 200 RM. Lohn. Von diesem Betrag sind (2 v. H. =) 4 RM.—(25 v. H. von 4 RM. =) 1 RM. als Steuer einzubehalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitnehmer verheiratet ist oder nicht und wieviel minderjährige Kinder er hat.

Diese Pauschalberechnung findet jedoch nur ausnahmsweise, und zwar dann Anwendung, wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann, weil die Zahlung des Arbeitslohns nicht für eine bestimmte Zeit erfolgt, sondern unabhängig von einem bestimmten Zeitraum lediglich nach der Leistung. Wird dagegen der Lohn des Akkordarbeiters nach der Leistung innerhalb eines bestimmten Zeitraums bemessen und jeweils der Arbeitslohn für diesen Zeitraum gezahlt, so besteht für diese Berechnungsart keine Veranlassung. Der Steuerabzug ist in solchen Fällen von dem abgerundeten Arbeitslohn nach Abzug der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallenden steuerfreien Lohnbeträge und unter Berücksichtigung der Familienermäßigungen zu berechnen.

